

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FASTRAU "AUF PLONSCH"

PLANZEICHEN

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG vom 19.1.1965

- WR** REINES WOHNGEBIET (§ 3 Bau NVO)
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
- o** OFFENE BAUWEISE
- △** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BÜRGERSTEIGEN UND STRASSENACHSEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - UNVERBÄNDLICH -
- I** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- 1-15** - ZWINGEND -
ORDNUNGSZAHLEN - UNVERBÄNDLICH -
- GEBÄUDESTELLUNG - FIRSTRICHTUNG -
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBAuG)

DIE NUMMERN DER FLURSTÜCKE SIND IN SCHRÄGEN ZAHLEN DARGESTELLT



ÜBERSICHT M.1:10.000

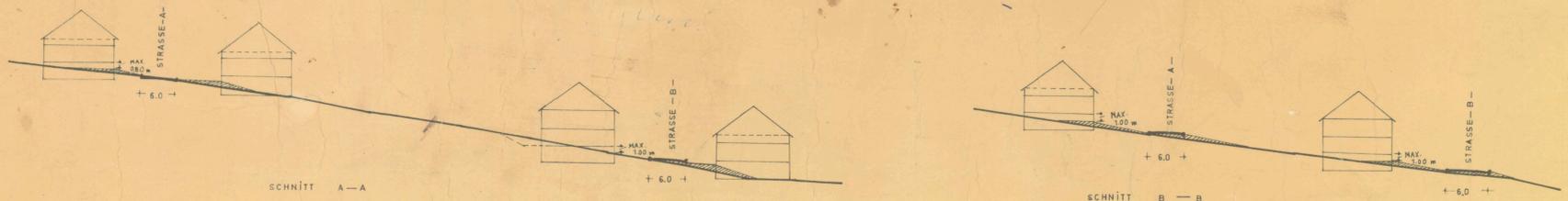


TEXTFESTSETZUNGEN

- VORGARTENFLÄCHEN** SIND BIS 5,00 m TIEFE AB STRASSEN- GRENZEN ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN (RASEN- FLÄCHEN, ZIERGEBÜLLE, BLUMENBEETE u.ä.)
 - GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN** BEDÜRFE- N IN JEDEM EINZELFALL DER BAUAUFSICHTS- BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNG.
 - ABSTECKUNGEN** VON GEBÄUDEN ERFOLGEN AUF ANTRAG DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE.
 - VERKEHRSFLÄCHEN** WERDEN IN IHRER LAGE DURCH IHRE AXEN, IN IHRER BREITE DURCH DAS EINGETRA- GENE MASS BESTIMMT.
 - DOPPELHÄUSER** SIND IN DEN BAUAB- MESSUNGEN UND DACHEIN- DECKUNGEN EINHEITLICH AUSZUFÜH- REN.
- IN DEN NEBENGEBÄUDEN KÖNNEN GARAGEN UNTERGEBRACHT WERDEN.

DISTRIKTE:

- Auf Plonsch
- Auf'm Longuicherweg
- Hinter dem Herrngarten
- In Keuschert
- Im Sauerborggarten
- Im Herrngarten
- In der Olk



UNGEF. MASSTAB DER REGELSCHNITTE 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN §§ 1, 2, 8, 10 und 30 BBAuG v. 30. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1-23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - v. 24. 6. 1962 (BGBL I S. 429) § 4 1-3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHENVERORDNUNG - v. 19.1.1965 (BGBL I S. 21)	FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATA- STERS NACH DEN KATASTERINTERLAGEN 13. 9. 1968 KATASTERAMT TRIER	DER GEMEINDERAT HAT AM 25.3.1964 GEM. § 21(1) BBAuG DIE AUFSTELLUNG DESSES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. AM 22.7.1968 WURDE DIESER BEBAUUNGS- PLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM. § 2(16) BBAuG BE- SCHLOSSEN. NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND.	DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2(16) BBAuG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 14. 6. S. 31 S. 13-11 68 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 24.9.68 MIT DEM HINWEIS ORTS- ÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDEN- KEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.	DER GEMEINDERAT HAT AM 6.12.1968 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 26 DER GEMEINDE- ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ v. 25. 9. 1964 UND GEM. § 10 BBAuG EINSCHL. DER BLAU EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SAZUNG	DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAuG DURCH VERFÜGUNG VOM 25.3.69 AT 6-64-610-13	DES LANDRATSAMTES TRIER DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IST AM 28.4.69 GEM. § 12 BBAuG ORTS- ÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENT- LICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGS- PLANES. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN	BAUABTEILUNG DES LANDRATSAMTES TRIER ABTEILUNGSLEITER OBERBAUAMT REFERENT FÜR ORTSPLANUNG: DIPL. ING. SACHBEARBEITER: HOCHBAU-ING.
DEN 13. 9. 1968 KATASTERAMT TRIER	DEN 13. 9. 1968 KATASTERAMT TRIER	DEN 13. 9. 1968 GEMEINDEVERWALTUNG TRIER	DEN 15. 11. 1968 GEMEINDEVERWALTUNG TRIER	DEN 18. 7. 1969 GEMEINDEVERWALTUNG TRIER	TRIER, DEN 25. März 1969 LANDRATSAMT TRIER IM AUFGTRAG VON TRIER	DEN 29. 4. 1969 GEMEINDEVERWALTUNG TRIER	TRIER, DEN 2. SEPTEMBER 1968